

Der Motivenbericht der neuesten confessionellen Gesetzgebung Oesterreichs.

Es hat gewiß seinen tieferen Grund, daß die neueste confessionelle Gesetzgebung in Oesterreich mit einem umfassenden Motivenberichte eingeleitet wurde. Zwar wollte man hierin von mancher Seite nur eine Nachahmung der jüngsten staatskirchlichen Aktion in Preußen erblicken; jedoch wir vermögen uns nicht einer Meinung anzuschließen, welche in den maßgebenden Kreisen so wenig sittlichen Ernst voraussetzen ließe, und wir glauben auch zu einer gegentheiligen Ansicht vollkommen berechtigt zu sein. Oder hat nicht der Kampf gegen die katholische Kirche Preußens eine Tragweite erlangt, die den umsichtigen Staatsmann zur äußersten Vorsicht mahnen muß, um nicht durch die gleichen Ursachen die gleichen Wirkungen hervorzurufen? Und ist bei der überwiegenden Mehrzahl der katholischen Bevölkerung in Oesterreich nicht doppelte Vorsicht geboten, um nicht aus bloßer Nachahmungssucht die neueste confessionelle Aktion eingehend zu motiviren?

Ohne Zweifel, man fühlte den Ernst der Sachlage und man wollte sich für das eingeschlagene Vorgehen, und wäre es auch nur in der Weise eines Doktrinarismus, vor aller Welt rechtfertigen. So denken wir uns also den umfassenden Motivenbericht zu dem Entwurfe eines Gesetzes, „womit neue Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden“, entstanden und darum halten wir es auch für angezeigt, demselben eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Derselbe soll uns ja über die ganze Sachlage aufklären und die leitenden Gesichtspunkte vor Augen stellen, nach welchen

die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche neu geregelt werden sollten; nach ihm muß daher auch vor Allem die neue Situation ihre Beurtheilung finden. Es zerfällt aber dieser Motivenbericht in drei Theile, von denen der erste ein geschichtliches Exposé der staatskirchlichen Verhältnisse in Oesterreich gibt, während der zweite Theil die Grundsätze darstellt, auf welchen die neue confessionelle Gesetzgebung beruht, und der dritte Theil zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes Bemerkungen macht. Wir wollen dieselbe Abtheilung einhalten und im Anschlusse an die drei Theile des Motivenberichtes im Folgenden unsere kritische Würdigung desselben anstellen.

I.

Das geschichtliche Exposé des ersten Theiles beginnt mit dem im 18. Jahrhundert herrschenden staatskirchenrechtlichen Systeme, mit dem sogenannten Josephinismus, der den Durchgang des Verhältnisses von Staat und Kirche durch die geschichtliche Region des Polizeistaates repräsentirt, indem er keiner anderen Quelle entstamme als der damals herrschenden Staatsauffassung, jener endämonistischen Politik, welche alle öffentlichen Aufgaben in dem Einen Zwecke des allgemeinen Wohlstandes zusammenfaßt und diesem Zwecke Alles im Staate, vom Regenten angefangen, habe dienstbar werden lassen. Dem gemäß habe der Josephinismus die Selbstständigkeit des kirchlichen Lebens nicht gelten lassen, sondern die Kirche als Staatsanstalt angesehen und als solche zur Erreichung der politischen Zwecke herangezogen; die kirchlichen Autoritäten sollten eine Art „moralisirende“ Obrigkeit sein, wirksame Mitarbeiter jener allumfassenden Polizei, in deren Ausbildung man damals die ganze Staatsaufgabe gesehen.

Man kann mit dieser Auffassung ganz gut einverstanden sein und wir sind nicht die letzten, welche den Polizeistaat und die aus demselben fließenden Consequenzen perhorresciren. Wir stimmen daher auch gerne bei, wenn gesagt wird: „Es versteht sich von selbst, daß bei so weitgehenden Eingriffen der Staatsgewalt

schließlich auch jene religiösen Gebiete, welche man nominell frei ließ, vor Allem die kirchliche Lehre, unter die staatliche Einwirkung fallen mußten. Wo die ganze Ausbildung der Kleriker unter den Anordnungen und unter der Anleitung der Staatsgewalt vor sich ging, wo die Katechismen von Staatswegen redigirt und edirt wurden, wo die schärfste Censur auch für alle geistlichen Schriften galt, da mußte naturgemäß der staatliche Einfluß bis in die innersten Gebiete des religiösen Lebens eindringen. So ward denn auch damals an allen theologischen Fakultäten Oesterreichs der Febronianismus gelehrt und nicht selten sehen wir die Staatsgewalt entscheiden, was „Glaube“ und was „Aberglaube“ sei, was „der wahren christlichen Religion“, der „reinen Lehre des Evangeliums“ entspreche.“ — Gewiß, das falsche Princip konnte consequent nur zu falschen Folgerungen führen. Wenn aber dieß keinem Zweifel unterliegt, so ist es nicht weniger wahr, daß auch die Falschheit der Consequenzen die Falschheit des Principes, aus dem sie fließen, dokumentirt. Nun es wird sich zeigen, ob nicht das neue und hocherhobene staatskirchliche Princip, wie dasselbe später dargelegt wird, zu denselben Consequenzen führe. Ist dieses der Fall, so wäre es ja offenbar die größte Inconsequenz und der eklatanteste Widerspruch, wenn das eine Mal die naturnothwendigen Folgerungen aus einem unpopulär gewordenen Princip zurückgewiesen und das andere Mal dieselben Folgerungen im Namen eines zur Popularität gekommenen Principes aufrecht erhalten würden.

Sofort geht der Motivenbericht daran, die Ursachen darzulegen, welche den Sturz des Josephinismus wie im übrigen Europa, so auch in Oesterreich bewirkt haben. Es werden zwei verschiedene Ausgangspunkte gefunden, von denen die historische Entwicklung anhebt, die in ganz Europa das Verhältniß zwischen Staat und Kirche, vor Allem jenes zur katholischen Kirche, allmählig auf neue Grundlagen stellte. Der eine Ausgangspunkt ist ein politischer. Dieselbe Bewegung der Geister, welche seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gegen den „Polizeistaat“

zu Felde zog, befehdete auch dessen Consequenz, den Josephinismus; die allseitig vorangestellte Forderung freier Entwicklung für jede sittlich unanstößige Lebensrichtung wurde auch zu Gunsten der Kirche erhoben; wie auf anderen Gebieten, widerstrebte auch hier die Bevormundung durch den Staat, noch mehr also die Ausnützung des religiösen Lebens zu staatlichen Zwecken, der herrschenden politischen Richtung. Als der zweite kirchliche Ausgangspunkt aber wird die im Laufe des 19. Jahrhunderts in Folge des Zusammentreffens verschiedener geschichtlicher Ursachen eingetretene Erhöhung der Macht und des Einflusses der päpstlichen Kurie bezeichnet. In Uebereinstimmung mit den alten Traditionen der Kurie wurde die durch die politische Bewegung zur Geltung gekommene Idee der Freiheit der Kirche in dem Sinne vollständiger Unabhängigkeit der letzteren vom Staate, ja einer grundsätzlichen Coordination beider Gewalten weitergebildet; wie im Mittelalter von Rom die Lehre von der Superiorität der kirchlichen Gewalt ausgegangen war, so war es auch jetzt wieder der Einfluß der Kurie, durch welche die Idee einer der Staatsgewalt zwar nicht übergeordneten, aber auch von derselben nicht abhängigen kirchlichen Gewalt in immer weitere Kreise vordrang.

Der politische Ausgangspunkt ist in der gegebenen Darstellung wohl ohne Weiteres zu acceptiren; was aber den kirchlichen Ausgangspunkt anbelangt, so mißfällt uns vor Allem der beliebte Ausdruck „päpstliche Kurie“. Es erinnert uns dieß zu sehr an gewisse Publikationen der Neuzeit, welche der päpstlichen Kurie alles Mögliche in die Schuhe schieben und damit doch nur im Grunde das von Gott gesetzte römische Papstthum meinen. In einer so wichtigen Staatschrift, wie dieß der Motivenbericht ist, sollte jede Zweideutigkeit vermieden und allem Coquettiren mit der wechselnden Phrase des Tages ausgewichen werden. Sodann will die vollständige Unabhängigkeit der Kirche vom Staate nur auf den religiösen Bereich bezogen sein, sowie die Superiorität der kirchlichen Gewalt nur in ideeller Beziehung in Ansehung des höheren Zieles verstanden sein will. Keinen andern Sinn geben

die aus der päpstlichen Denkschrift über die Kölner Wirren vom 19. April 1839 citirten Worte: „Es besteht in der katholischen Kirche eine Gewalt in Gegenständen der Religion, die von jener andern, welche in bürgerlichen Dingen an der Spitze steht, durchaus verschieden ist, eine Gewalt, die die höchste in ihrer Art und wesentlich unabhängig von aller irdischen Herrschaft ist, eine Gewalt, die als solche alle zum Zwecke ihrer Einsetzung nothwendigen Rechte in sich vereinigen muß, und namentlich jene Gesetze zu geben, zu richten und zu strafen.“ Es müßte also, wenn die Kirche selbst in Gegenständen der Religion vom Staate abhängig sein sollte, dieser auch über die religiösen Dinge die höchste Gewalt besitzen, was ja ganz dem Polizeistaate entspräche, höchstens mit dem Unterschiede, daß die Religion bloß als Sache des Einzelnen und ohne jedwede Bedeutung für das öffentliche Wohl betrachtet würde. Würde aber das Letztere sicher keinen Fortschritt involviren, so stünde man wesentlich noch immer auf dem Standpunkte des Polizeistaates, und was man früher feierlich desavouirt hat, auf das käme man indirekt wiederum zurück! Doch sehen wir zu, wie der Motivenbericht im Folgenden die freiheitliche Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse in Oesterreich seit dem Jahre 1848, die im Concordate vom 18. August 1855 ihren Abschluß fand, des Näheren charakterisirt.

Da fällt uns denn vor Allem der Passus auf, wo es heißt: „Die auf dem politischen Gebiete gewonnene Befreiung der Kirche von der staatlichen Bevormundung wurde zum Ausgangspunkte für die Bestrebungen der kirchlichen Partei nach vollständiger Unabhängigkeit vom Staate.“ Als eine derartige Bestrebung wird aber die Aeußerung der Denkschrift des österreichischen Episcopates vom 30. Mai 1849 aufgeführt, wornach die katholische Kirche ihr Recht nach Gottes Anordnung zu bestehen und für die ewige Bestimmung des Menschengeschlechtes zu wirken, nicht von dem Ermessen der Staatsgewalt abhängen lassen könne und sie wider eine Auffassung sich verwahren müsse, kraft welcher ihr Bestehen und ihre Gesetzgebung den Verfügungen der weltlichen Macht in

demselben Sinne unterworfen wäre, wie es mit dem Fortbestande und den Statuten industrieller Gesellschaften der Fall sei. Weiterhin wird die in derselben Denkschrift ausgesprochene Ueberzeugung, daß die Regierung, während sie anderen Religionsgesellschaften neue Rechte verleihe, die alten wohl erworbenen Rechte der katholischen Kirche anerkenne und zu beschützen bereit sei, als kirchliche Sonderbestrebung bezeichnet, und alsdann insbesondere hervorgehoben, wie die damalige Regierung den Standpunkt acceptirt habe, daß es zum Begriffe der Freiheit der Kirche gehöre, daß auch Gegenstand und Grenze der kirchlichen Wirksamkeit nach dem Kirchengesetze bestimmt werde. Demgemäß habe sich mit der Convention vom 18. August 1855 für Oesterreich die Anerkennung des coordinativen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, die Verwirklichung jener dualistischen Idee vollzogen, der zufolge die beiden Gewalten in vollständiger Selbstständigkeit und Unabhängigkeit nebeneinander bestehen sollen, jede in ihrem Kreise nach freier Selbstbestimmung waltend.

Man wird aus dieser Charakterisirung schon entnehmen, in welchem Sinne man die Freiheit der Kirche allenfalls gelten lassen wolle, nämlich so, daß sie sich bei Wahrung ihres Amtes nach vielleicht ihr ganz fremden, ja ihrem innersten Wesen geradezu widersprechenden Normen bewege, die man als Staatsgesetze bezeichnet, und im zweiten Theile wird dieser Anschauung auch offen Ausdruck gegeben. Dabei fragt man gar nicht nach einer im göttlichen Rechte begründeten Norm, welche absolute Geltung hat, wenn sie vielleicht auch durch die Ungunst der Zeiten nicht immer in der Praxis geübt worden war; man kennt nur eine rein menschliche Rechtsentwicklung, wie sie im fortwährenden Kampfe der Partheien sich vollzieht und bald der einen, bald der andern Seite ein Mehr zuführt, und von diesem Standpunkte aus findet man es denn auch ganz natürlich und unbedenklich, wenn sich in der neuesten Zeit eine entgegengesetzte Strömung zur Geltung brachte. Ja man darf da geradezu an die Opportunität appelliren und sagen, daß dieselbe Anforderung freier individueller Ent-

wicklung bei einer so umfassenden und wohlorganisirten religiösen Gemeinschaft, wie die katholische Kirche, ganz andere Ergebnisse herbeiführe, als bei einer gewöhnlichen Privatgesellschaft, und daß daher die Gleichstellung dieser Kirche mit anderen Gesellschaften zur Wahrung der staatlichen Prärogative nicht genüge; denn eben weil eine große Kirche ein wesentlich anderer Organismus ist als eine Privatgesellschaft, könne dasselbe Maß freier Selbstbestimmung, welches bei den letzteren ganz unbedenklich sei, bei der ersteren zur vollständigen Beseitigung des staatlichen Einflusses führen. Ebenso kann man sich einfach auf den inneren Gegensatz, welcher zwischen der politischen Forderung auf Freigebung des religiösen Lebens und zwischen den kirchlichen Ansprüchen auf Unabhängigkeit bestehe, sowie auf den insbesondere durch den Sylabus und die Beschlüsse des vatikanischen Concils bekundeten Gegensatz zwischen den Anschauungen der „Kurie“ und der modernen Staatsauffassung berufen, um jene Bestrebungen ganz begreiflich zu finden, „welche, ohne in die Auffassung des Josephinismus wieder hinüberzulenken, dahin gerichtet seien, die Abhängigkeit des äußeren Rechtsbestandes der Kirche in dauernden gegen kirchliche Uebergriffe schützenden politischen Institutionen zur Geltung zu bringen, wobei der unbeschadet der Freiheit des kirchlichen Lebens mögliche und nothwendige Einfluß auf die religiösen Gemeinschaften wieder gewonnen und verfassungsmäßig sicher gestellt werden sollte.“

Der Motivenbericht geht nun daran, die Genesis der neuen confessionellen Gesetzgebung Oesterreichs darzulegen. War schon seit dem Jahre 1860, seit der Wiedereinführung der constitutionellen Regierungsform das politische Bestreben dahin gerichtet, gewisse im Concordate zum Theile der Kirche überlassene öffentliche Belange für die staatliche Gesetzgebung zurück zu erlangen, so habe mit der Ergänzung der Verfassung durch die Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 eine Entwicklung begonnen, in der zwei Stadien zu unterscheiden seien, von denen das eine mit der theilweisen Aufhebung des Concordates im legislativen,

das andere mit der gänzlichen Aufhebung desselben im internationalen Wege ende. Was nun die theilweise Aufhebung des Concordates durch die drei Maigesetze vom Jahre 1868 anbelangt, so wissen wir recht gut, daß dieselben einzelne Bestimmungen desselben ganz oder zum Theile aufheben; da aber das Concordat ein zweiseitiger Vertrag ist, so können wir uns nicht einreden, wie damit das Concordat in Wirklichkeit sollte aufgehoben worden sein, und eben so wenig vermögen wir die Bedeutung dieser Gesetzgebung, wie gesagt wird, darin zu finden, daß mit ihr das staatliche Bereich von jedem kirchlichen Einflusse befreit und die Geltung des Patentes auf rein kirchliche Angelegenheiten beschränkt worden sei; denn nach katholischen Grundsätzen ist die Ehe nach ihrem innersten Wesen eine kirchliche Sache, und die Kirche wird im Interesse ihres katholischen Glaubens immer für die confessionelle Schule plaidiren; auch bei dem interconfessionellen Rechte wird mehr oder weniger die Sache der Kirche ins Mitleid gezogen. Aber wenigstens sagt uns der Motivenbericht, daß seitdem nicht mehr von kirchlichem Einflusse auf staatliche Angelegenheiten die Rede sein konnte, und somit wäre denn zu erwarten gewesen, daß nunmehr die confessionelle Gesetzgebung ihren Abschluß gefunden hätte; denn wenn sofort nur mehr Art und Maß des staatlichen Einflusses auf kirchliche Belange, wie gesagt wird, habe in Frage kommen können, so wird es ja dazu wohl keiner neuen Gesetzgebung bedurft haben, es sei denn, daß man den bisher stipulirten Einfluß auf das kirchliche Gebiet nicht mehr für ausreichend gefunden habe. Nun es wurde ja schon früher gesagt, wie gegenüber einer so umfassenden und wohl organisirten religiösen Gemeinschaft, wie der katholischen Kirche, die Zügel der staatlichen Leitung etwas strammer angezogen werden müssen, und es habe sich auch bald, wie jetzt gesagt wird, die Nothwendigkeit dazu ergeben.

Die Proklamirung der Unfehlbarkeitslehre habe nämlich in den katholischen Kreisen so viel Verwirrung, Besorgniß und Widerspruch hervorgerufen, und da habe die österreichische Regierung,

wie jede Regierung mit katholischen Unterthanen, dieser Neuernng gegenüber Stellung nehmen müssen. Zwar wird erklärt, daß die materia fidei zu den eigensten Angelegenheiten der Kirche gehöre und der Staat weder die Fähigkeit, noch das Recht habe, Glaubensmeinungen zu inhibiren oder zu corrigiren; aber merkwürdiger Weise sollte dennoch in Folge des neuen Dogmas das Concordat hinfällig geworden sein, und erklärte demnach die Regierung, welche die bedenkliche Tendenz und die große Tragweite der neuen Lehre nicht verkannte, das Concordat für gänzlich aufgehoben. So sollte denn also das Concordat im internationalen Wege gänzlich aufgehoben worden und die Regierung in ihre volle Aktionsfreiheit zurückgetreten sein, um gegen die eventuelle Einmischung der Kirchengewalt, wie sie durch die Dekrete des vaticanischen Concils constituiert wurde, gerüstet zu sein.

Wir wissen nicht, ob wir uns mehr wundern sollen über die specielle Rechtsfolge, welche sich aus der „kirchlichen Neuernng“ ergeben haben soll, oder über die Nothwendigkeit, wegen der vorgekommenen „Aenderung der Glaubenslehre und der Verfassung der katholischen Kirche“, die bisherigen Normen für die äußeren kirchlichen Rechtsverhältnisse einer Revision zu unterziehen. Basirt nämlich jene specielle Rechtsfolge auf einer Voraussetzung, die dem ganzen Charakter des katholischen Glaubens widerspricht, der keine „Aenderung“ der Glaubenslehre und der Verfassung der katholischen Kirche kennt, so offenbart die geltend gemachte Nothwendigkeit eine Furcht vor der geistigen Macht des katholischen Glaubens, welche eine sehr geringe Meinung von der stets so gerühmten Kraft der modernen Ideen hegen läßt. Aber es hat ja „die staatliche Gesetzgebung für eine neue Ordnung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche freie Hand erhalten“, und das erklärt denn freilich Alles. Und so ist man denn glücklich an dem gewünschten Ziele angelangt, mit einem Gesetzentwurfe, der in 60 Paragraphen das ganze System der neuen Ordnung des Verhältnisses zwischen der Staats- und der katho-

lischen Kirchengewalt enthält, den Forderungen seiner Partei Rechnung zu tragen.

II.

Indem der zweite Theil des Motivenberichtes die allgemeinen Grundsätze bespricht, welche für die neue confessionelle Gesetzgebung maßgebend waren, wird zuerst der Josephinismus zurückgewiesen, der heutzutage eben so wenig als Princip des Staatskirchenrechtes, wie seine Grundlage, der sogenannte aufgeklärte Absolutismus, als allgemeines Regierungsprincip tauge. Sodann wird aber auch das „dualistische System“ — Parität der Staats- und der Kirchengewalt — als unzeitgemäß bezeichnet; denn die heutige politische Auffassung erkenne im Staate keine andere Souveränität an, als die des Staates, sie zähle auch die Kirche nur zu den Lebenskreisen der Individuen und sie erkenne ihr daher, wie allen diesen, zwar Freiheit und Selbstbestimmung auf dem besonderen eigenen Gebiete, aber keine vom Staate unabhängige Macht zu.

Aber wenn hier einfach an die heutige politische Auffassung appellirt wird, ist damit auch schon deren Wahrheit und Berechtigung erwiesen? Die Kirche als unmittelbar göttliche Stiftung hat ihre Rechte für ihren Bereich unmittelbar von Gott und darf in der Föhrung ihres gottgegebenen Amtes durch keine irdische Macht beschränkt werden. Der Staat, der selbst auf dem göttlichen Willen gründet, würde nur seine eigene Grundlage untergraben, so er das ihm in bestimmter Weise entgentretende göttliche Recht nicht anerkennen und respektiren würde. Die wechselnde politische Auffassung des Tages kann also hier nicht einfach maßgebend sein und wird es auch nicht durch die Berufung auf die Beschlüsse des letzten vaticanischen Concils, in denen sich „die übergreifenden Tendenzen und bedenklichen Consequenzen der Anschauung, daß die Kirche auf ihrem Gebiete eben so souverän sei, wie der Staat auf dem seinigen, deutlich enthüllt haben sollen;“ denn da malt man sich nur selbst ein Phantom vor, das in der Wirklichkeit gar nicht existirt, und kommt eben alles darauf an, ob

die betreffende Auffassung im göttlichen Rechte der Kirche gründet oder nicht. Uebrigens weiß sich die Kirche bei aller ihrer gottgegebenen Unabhängigkeit innerhalb ihrer Sphäre stets in allen bürgerlichen Dingen vom Staate abhängig und will sie sich in den Dingen, welche dem Staate in Wahrheit unterstehen, keineswegs dessen Souveränität entziehen. Das fühlt auch der Motivenbericht, und darum muß er zugeben, daß sich in der Praxis die Collision immer um die Grenzbestimmung über die „innere“ und „äußere“ kirchliche Angelegenheit herumgedreht habe, also wo die Grenzlinie laufe, über welche die kirchliche Autonomie, beziehungsweise die staatliche Gesetzgebung nicht hinausgreifen soll, ja er läßt sich sogar das Geständniß entschlüpfen, daß die Grenzbestimmung nur im Sinne der kirchlichen Auffassung zu erfolgen brauche, um die Kirche vom Staate unabhängig zu stellen. Anstatt aber diese Unabhängigkeit als im göttlichen Rechte der Kirche begründet mit der wahren Souveränität des Staates wohl vereinbar zu finden, oder auch nur die Möglichkeit hievon offen zu lassen, wird die staatliche Grenzbestimmung einfach zum Axiom gemacht, wenn auch nicht ganz ohne Schranken, so doch im Princip, und werden sofort die drei Fragen zur Beantwortung aufgeworfen: 1. Wie weit reicht verfassungsgemäß die staatliche Zuständigkeit bei der Gesetzgebung über kirchliche Angelegenheiten? 2. Welche Stellung kommt der katholischen Kirche derzeit in dem öffentlichen Organismus zu und in wie weit kann ihr dieselbe belassen werden? 3. Welches sind die legislativen Grundzüge, die nach Maßgabe des bei 2 festgestellten innerhalb der nach 1 bestehenden Zuständigkeit aufzustellen sind?

Bei Beantwortung der ersten Frage wird die Möglichkeit einer Beschränkung der staatlichen Zuständigkeit in kirchlichen Angelegenheiten entweder durch eine außerhalb des Staates stehende kirchliche Macht, oder durch die Staatsgesetze selbst aufgestellt. Jedoch gegenwärtig existire, wie gleich darauf geltend gemacht wird, keine Schranke der ersten Art mehr, und seit der Lösung des Concordates sollte jeder Zweifel darüber beseitigt sein, daß

auch die Verhältnisse der katholischen Kirche, so weit sie überhaupt unter die staatliche Gesetzgebung fallen, ausschließlich auf staatlichem Gebiete zu ordnen seien und daß die gesetzgebende Gewalt hiebei durch keine besonderen Verpflichtungen gebunden sei. Aber da hätte es ja gar den Anschein, als ob der Papst gewisse Rechte über die katholische Kirche in Oesterreich nur kraft des Concordates besessen hätte, und weil man dieses als gelöst ansehe, so habe es auch mit diesen Rechten sein Bewenden, so daß man sich also bei der neuen Ordnung der Dinge um den Papst gar nicht zu kümmern brauchte! Wir meinen vielmehr, der Papst besitze ein gottgegebenes Recht in der katholischen Kirche, und dieses müsse der Staat mit oder ohne Concordat respectiren. Freilich macht man die Einschränkung auf die Verhältnisse der katholischen Kirche, „so weit sie überhaupt unter die staatliche Gesetzgebung fallen“; jedoch das ist ja eben der fragliche Punkt, da man eben gesagt hat, daß möglicher Weise die staatliche Zuständigkeit in kirchlichen Angelegenheiten durch eine außerhalb des Staates stehende kirchliche Macht, d. i. durch den Papst, beschränkt sein könne; und darum kann man auch über diese Schranke nicht so einfach zur Tagesordnung übergehen, ohne nicht das Wesen der Kirche selbst und die in demselben gründenden Rechte zu negiren. Es ist eben die Kirche nicht eine einfache menschliche Societät, die ihre Rechte nur vom Staate hätte, sondern sie ist eine specifisch göttliche Stiftung, deren Rechte daher auch unverletzlich sind und die jede irdische Macht zu achten verpflichtet ist.

Steht es also so mit dem behaupteten Wegfallen der ersten Schranke, so wird im Weiteren überhaupt jedwede Schranke für die staatliche Zuständigkeit negirt; denn wenn die Schranken der staatlichen Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten, wie gesagt wird, nur in den Staatsgesetzen selbst, insbesondere in den verfassungsmäßigen Grundrechten der anerkannten Religionsgesellschaften gefunden werden können, und wenn die Wahrnehmung dieser Rechte ausschließlich Sache der legislativen Faktoren, nicht eines außen stehenden Dritten sei, so bestimmt sich der Staat

selbst lediglich diese Schranke und kann sich auch gar keine solche setzen, er ist wesentlich der absolute Herr auch über die kirchlichen Angelegenheiten. Bei dieser Auffassung der Dinge gibt es aber kein göttliches Recht der Kirche mehr und es wird dem Staate im Princip die schrankenlose Freiheit, das kirchliche Gebiet zu bestimmen, vindicirt, also dasjenige, von dem der Motivenbericht früher selbst gestehen mußte, daß da die Kirche ungeachtet aller ihr nominell zuerkannten Freiheit in die äußerste Abhängigkeit vom Staate gerathen könne. Da hätte sich also unser Motivenbericht bereits in der schönsten Weise selbst desavouirt, und während er sonst fortwährend von Bethenerungen überfließt, im Gegensatz zum alten Josephinismus der Kirche zwar keine Unabhängigkeit zuzuerkennen, aber auch deren Freiheit nicht antasten zu wollen, nimmt er bereits einen principiellen Standpunkt ein, daß nur mehr von einer nominellen Freiheit der Kirche die Rede sein kann.

Aber wenigstens für die Gegenwart und faktisch wird denn doch eine wirkliche Schranke für die staatliche Machtvollkommenheit anerkannt und diese in dem Artikel 15 der Staatsgrundgesetze gefunden, indem nach demselben „innere“ kirchliche Angelegenheiten der kirchlichen Autonomie zu überlassen und somit die staatlichen Normen auf die „äußeren“ Angelegenheiten zu beschränken seien. Sehen wir nun zu, wie der Motivenbericht sich diese Schranke zurecht legt.

Kommt da offenbar alles auf die Abscheidung der inneren und äußeren kirchlichen Angelegenheiten an, so wird da geradezu apodiktisch erklärt, diese Abscheidung stehe nur dem Staate zu, und demnach schon wiederum von vornherein die Kirche dem Belieben des Staates überantwortet. Zwar sollte der Staat, wie des Näheren ausgeführt wird, verpflichtet sein, diese Festsetzung so zu treffen, daß der Kirche nicht bloß das Glaubens- und Gewissensgebiet und die Art des Gottesdienstes überlassen, sondern ihr auch für die Bereiche des äußeren Lebens und der weltlichen Einrichtungen die für eine gedeihliche Entwicklung nöthige Freiheit

und Selbstbestimmung gewahrt bleiben. Allein es wird auch gleich wiederum hinzugefügt, diese Verpflichtung habe Niemand anderer wahrzunehmen als der Staat, resp. die staatliche Gesetzgebung selbst, und es erscheine diese Verpflichtung nur als eine innere, nicht als eine äußere Schranke, was mit absoluter Nothwendigkeit aus der ausschließlichen Souveränität des Staates folge; denn nach diesem Fundamentalsatz des modernen europäischen Staatsrechtes könne die Staatsgewalt nur sich selbst das entscheidende Urtheil über die politischen Aufgaben zuerkennen, sie dürfe sich weder in der Feststellung derselben beschränken noch in ihrer Erreichung hindern lassen, und sie dürfe insbesondere auch keiner religiösen Gemeinschaft dießbezüglich eine eigene Beurtheilung und einen die staatliche Machtvollkommenheit limitirenden Einfluß zugestehen.

Man sieht, die Kage springt wieder auf die alten Füße zurück, und es ist immer die moderne Staatsouveränität, von der alles abhängt und mit der sich keine wahre Freiheit der Kirche verträgt. Kommt man also da wesentlich auf jene Konsequenzen hinaus, wie sie früher an dem Josephinismus perhorrescirt wurden, so sollten doch diese über die Falschheit des modernen Staatsprincipes aufklären, wenn man dieselbe schon nicht an und für sich zu erkennen vermag, oder man sage es nur gleich offen heraus, daß es sich ohnehin einzig und allein um eine nominelle Freiheit handle. Uebrigens bildet die Beantwortung der ersten Frage schon in der Weise ein wahres Curiosum, daß man sich dieselbe unendlich leicht gemacht hat und man geradezu den Verpflichteten selbst ganz einseitig und schlechthin dasjenige bestimmen läßt, wozu er verpflichtet sein soll.

Der Motivenbericht geht sofort an die Beantwortung der zweiten aufgestellten Frage. Es wird da die Stellung, welche die katholische Kirche derzeit in dem öffentlichen Organismus einnimmt, als die einer privilegierten öffentlichen Corporation bezeichnet. Der Staat erkenne nämlich an, daß ihr Bestand und Zweck von öffentlichem Nutzen sei und daß sie deßhalb auf eine

besondere Verbindung mit dem öffentlichen Wesen und auf besondere Vorzüge, welche Privatgesellschaften nicht zukommen, Anspruch habe; als wesentlichste Konsequenzen dieses Verhältnisses aber erscheinen: der amtliche Charakter der Kirchenvorsteher, die organisirte Mitwirkung derselben bei verschiedenen öffentlichen Einrichtungen, die besondere staatliche Fürsorge für das Kirchenvermögen und die Intervention der Behörden bei den wichtigsten Angelegenheiten der Verwaltung desselben, die Verwendung der Staatsgewalt für die Bedeckung der Kirchenbedürfnisse durch zwingende Gesetze, finanzielle Beiträge, administrative Einbringung kirchlicher Schuldigkeiten, endlich ein besonderer strafgerichtlicher Schutz der kirchlichen Lehre und Einrichtungen.

Wir könnten uns mit dieser Auffassung sachlich ganz einverstanden erklären, wenn wir nicht hinter dieser ganzen Darstellung ein falsches Princip vermuthen müßten. Denn nach allem Anscheine sollte es sich da nur um ein vom Staate der Kirche verliehenes Privilegium handeln und dürfte die Kirche sich allenfalls von des Staates Gnaden des Rechtes der Oeffentlichkeit erfreuen. Damit können wir uns nun nie und nimmer einverstanden erklären. Die katholische Kirche als die wahre Kirche Christi, des Mensch gewordenen Sohnes Gottes, hat das Recht ihrer Existenz von Gott selbst und ist als göttliche Stiftung eo ipso eine öffentliche Institution, die nicht bloß von öffentlichem Nutzen ist, sondern die auch der Staat als solche anzuerkennen verpflichtet ist; und wenn dieser diese Anerkennung gibt, so gewährt er der Kirche kein Privilegium, sondern er bringt nur nach seiner Pflicht und Schuldigkeit dasjenige zur öffentlichen Geltung, was die Kirche eo ipso nach göttlichem Rechte besitzt. Darum haben wir auch allen Grund, es mit aller Vorsicht aufzunehmen, wenn im Folgenden jenes System, welches der Kirche nur die Stellung einer Privatcorporation anweist und welches als das amerikanische oder durch die Phrase „Trennung von Staat und Kirche“, „freie Kirche im freien Staate“ bezeichnet zu werden pflegt, entschieden zurückgewiesen wird, indem es weder theoretisch zu rechtfertigen, noch

historisch zu vermitteln, noch praktisch durchzuführen sei; auch könne bei den dormaligen Verhältnissen die Mitwirkung der Kirchenvorsteher für Zwecke der öffentlichen Verwaltung, welche bei Annahme des amerikanischen Systems wegfallen müßte, schlechterdings nicht entbehrt werden.

Und in der That, der hinkende Bote kommt bald nach, der Pferdefuß wird allsogleich sichtbar. Der Motivenbericht appellirt nämlich alsbald an das „wohlverstandene Interesse der Gegenwart“ und fährt dann ganz gemüthlich fort: „In unseren Tagen drängt, insbesondere seit den Beschlüssen des Vatikanums, Alles nicht nach einer Verminderung, sondern nach einer Vermehrung des staatlichen Einflusses auf die kirchlichen Verhältnisse. Es soll zwar der Josephinismus nicht wieder aufgerichtet, aber ein beträchtlicher Theil jenes Einflusses zurückgewonnen werden, welchen die liberalisirenden Bestrebungen der letzten Jahrhunderte in gänzlicher Verkennung des großen Unterschiedes zwischen mächtigen Kirchen und kleinen Privatgesellschaften leichtfertig aufgegeben haben. Nun ist aber die öffentliche Stellung der Kirchen das vorzüglichste Medium, durch welches der staatliche Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse vermittelt wird. Die Zurückdrängung der Kirche in das Privatrecht würde daher praktisch nicht als eine Reducirung der kirchlichen Macht, sondern nur als Schwächung der staatlichen Aufsicht empfunden. Welche Tragweite hätte es z. B. für unsere Verhältnisse, wenn, wie Artikel 53 des zum Theil dem amerikanischen Systeme nachgehenden Mühlfeld'schen Religions-Edictes bestimmt, die Religionsfonde der Kirche, aus deren Vermögen sie gebildet wurden, zurückgestellt würden! Hier, wie anderwärts besteht eben die rechte Staatskunst in der zweckmäßigen Behandlung der realen Verhältnisse, nicht in der consequenten Fortspinnung irgend einer logischen Linie!“

Also die öffentliche Stellung der Kirche ist das vorzüglichste Mittel, durch welches der staatliche Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse vermittelt wird. Da hätten wir es denn offen ausgesprochen, daß die privilegierte Oeffentlichkeit der Kirche nicht so

sehr der Kirche, sondern vielmehr dem Staate zu Gute kommen sollte, der in dieser Weise am leichtesten die ganze Freiheit der Kirche illusorisch zu machen vermöchte, und es gilt demnach in Wahrheit nur ein *privilegium odiosum*, für das wir uns schónstens bedanken. Da ist uns schon noch die private Stellung der Kirche lieber, bei der die Kirche allerdings nicht das besitzt, was ihr vor Gott und der Welt gebührt, wo sie sich aber doch noch mit jener Freiheit bewegen kann, welche für die Ausübung ihrer göttlichen Mission durchaus nothwendig ist. Es ist dieß wenigstens ein *modus vivendi*, mit dem sich rechnen läßt, während das besagte *privilegium odiosum* ganz darnach angethan ist, einen Zustand herbeizuführen, bei dem sich weder leben läßt, noch man sterben kann; denn der der Kirche angelegte staatliche Schnürleib ließe dieselbe gar nie recht zu Athem kommen, und der staatliche Schutz würde derselben doch immer wieder etwas Lebensodem einblasen, der freilich auf die Länge der Zeit nicht ausreichen würde, wenn nicht die Kirche ihren Fortbestand auf eine höhere Verheißung bauen könnte. Wenn aber durch ein solches *privilegium odiosum* der alte Josephinismus nicht wieder aufgerichtet werden soll, so ist wahrlich nur die Form eine andere, sachlich und im Principe ist das ganz gleiche Staatskirchentum begründet; nur den etwas zweifelhaften Vorzug hat das neue Staatskirchentum, daß es sich weniger durch Consequenz, als durch „zweckmäßige Behandlung der realen Verhältnisse“ auszeichnen will, was man freilich, wahrscheinlich bloß euphemistisch, als „die rechte Staatskunst“ titulirt!

Doch mit der vorggeführten Darstellung ist der Motivenbericht bis zu der unmittelbar praktischen Frage herangerückt, welches die legislativen Grundsätze seien, die in der gegenwärtigen Gesetzgebung nach Maßgabe des bei Beantwortung der zweiten Frage festgestellten innerhalb der staatlichen Zuständigkeit, wie diese bei der Beantwortung der ersten Frage fixirt worden, festgehalten werden müssen. Folgen wir daher demselben auch bei der Beantwortung dieser dritten Frage, wenn wir uns auch schon

nach den beiden früheren Beantwortungen einen Begriff machen können, in welchem Sinne die dritte Antwort ausfallen werde. Oder darf es uns Wunder nehmen, wenn gleich Anfangs gesagt wird, für die gegenwärtige, wie für jede staatliche Gesetzgebung in kirchlichen Dingen bestehe keine formelle Kompetenzschränke? Und können wir nach der vorausgegangenen principiellen Darlegung über die Art und Weise staunen, mit der die staatsgrundgesetzliche Bestimmung des Artikels 15 zurecht gelegt wird? Wenn sich die gegenwärtige Gesetzgebung, wie erklärt wird, regelmäßig nur auf die Formen und Schranken des kirchlichen Wirkens, d. i. auf die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, bezogen habe, so müssen wir es dem omnipotenten Staate zu Gute halten, der durch den Spruch seiner Allmacht das „kirchliche Wirken“ als das Gebiet der äußeren Angelegenheiten der Kirche von den inneren abscheidet. Und ebenso erklärt es uns die absolute Souveränität des Staates, welche ja nur eine innere und durchaus keine äußere Schranke kennt, zur Genüge, wenn die im Artikel 15 der Staatsgrundgesetze der Kirche zugesprochene Autonomie bezüglich der inneren Angelegenheiten dahin näher bestimmt wird, daß, wo immer eine kirchliche Festsetzung oder Uebung mit einem Staatsgesetze zusammenstoßen, sie gegen dasselbe zurücktreten müsse, und daß der Staat durch seine Gesetzgebung das innere kirchliche Gebiet näher bestimmen und beschränken könne. In dieser Weise begreifen wir es denn schon, daß „der Staat nicht bloß ein von der Kirche in Anspruch genommenes Lebensgebiet — z. B. das Ehemessen, den öffentlichen Unterricht — ihr ganz entziehen, sondern ihr auch — a majori ad minus — ein Gebiet dieser Art nur unter gewissen Bedingungen, insbesondere unter der einer gesetzlich geordneten Staatsaufsicht überlassen könne.“ Freilich wissen wir nicht, wie da noch von einer Freiheit der Kirche die Rede sein könne, wo es überhaupt vom Gutdünken des Staates abhängen sollte, was die Kirche als ihre innere Angelegenheit zu betrachten hätte, und wo zudem noch in dem wirklich zugestandenen Bereiche die Staatsaufsicht das eigentlich Maßgebende wäre.

Aber es versichert uns dieß ja unser Motivenbericht, daß „eine derartig gesetzlich geordnete Staatsaufsicht die Freiheit der Kirche nicht aufhebe“; und sollten wir ihm dieß auf's Wort nicht glauben wollen, so ist es ihm ein Leichtes, uns, wie er es schon früher gethan, auf die Staatsraison zu verweisen: „Eine derartig gesetzlich geordnete Staatsaufsicht ist durch den großen Umfang der Kirche, wie überhaupt durch die mächtige und einflußreiche Stellung, welche eine große kirchliche Gemeinschaft, wie die katholische, vor einer gewöhnlichen Privatgesellschaft voraus hat, von selbst gerechtfertigt; Beschränkungen, die bei einer solchen Gesellschaft eine ganz überflüssige Plackerei wären, werden oft großen Kirchen gegenüber nur der Ausdruck der allernothwendigsten staatlichen Vorsorge sein.“

So ist man denn also glücklich, ob im geordneten Gange oder mit gewaltigem Sprunge thut dort nichts zur Sache, wo die rechte Staatskunst in der zweckmäßigen Behandlung der realen Verhältnisse, nicht in der consequenten Fortspinnung irgend einer logischen Linie besteht, zu dem Systeme von Evidenzen und Controllen gelangt, durch welche der Staatsgewalt möglich gemacht werden soll, dem kirchlichen Leben gegenüber die staatlichen Interessen zu wahren, und bei deren Feststellung ein zweifacher Gesichtspunkt maßgebend war. Fürs erste wurde da ganz besonders die historische Continuität ins Auge gefaßt und wurden in diesem Sinne jene Formen der Staatsaufsicht und jene Wege des staatlichen Einflusses beibehalten, die in dem bisherigen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche Wurzel haben; anderseits wurden die neu eingeführten Beschränkungen möglichst an bestehende Einrichtungen angeschlossen: Von diesem Gesichtspunkte wurden z. B. die längst zum partikulären österreichischen Kirchenrechte gewordenen staatlichen Ernennungsrechte für die hohen Kirchenämter, der Bestand und die staatliche Verwaltung der Religionsfonde, die Evidenz der Staatsbehörden über das Kirchenvermögen beibehalten, die neue Einrichtung der staatlichen Mitwirkung bei allen Besetzungen der niederen, sowie der ausnahmsweise der libera

collatio unterstehenden höheren Kirchenämter theils an die allgemein eingelebte Form des Präsentationsrechtes, theils an das particular geltende Vetorecht angeschlossen.

Diese historische Continuität hat allerdings ihren großen Werth, und spricht es auch der Motivenbericht ganz offen aus, daß man aus keinem andern Grunde auf dieselbe so großes Gewicht gelegt habe, als weil „Schranken, die, neu eingeführt, kaum erträglich wären, nach längerem Bestande kaum mehr empfunden werden.“ Aber zwischen Theorie und Praxis ist eben ein großer Unterschied. Wenn nämlich die Josephinische Praxis solche Evidenzen und Controlen thatsächlich übte und wenn selbst das Concordat dem Staate ein gewisses Maß solcher Evidenzen und Controlen concedirte, so will man nunmehr dieselben, und zwar noch in verstärkter Auflage, dem Staate kraft seines eigenen Rechtes vindiciren. Die Continuität betrifft also nur den thatsächlichen Bestand, und da mag es wohl opportun sein, diese aufrecht erhalten zu wollen, seine ideelle Berechtigung aber besitzt er damit noch nicht. Diese ist vielmehr von der wahren Theorie und von der auf dieser fußenden richtigen Praxis abhängig, und wenn die der Josephinischen Praxis zu Grunde liegende Theorie, sowie der Standpunkt des Concordates verworfen wird, so ist damit noch nicht das System des neuen Staatskirchentums als die wahre Theorie erwiesen, auf welcher sich die richtige Praxis aufbaute. Ist uns aber der Motivenbericht überhaupt den eigentlichen Beweis der neuen Theorie immer schuldig geblieben, so könnte sich die intendirte historische Continuität ja leicht in der Weise herausstellen, daß die alte richtige Praxis im Sinne der neuen Theorie durchaus unstatthaft wäre, oder doch nur mit Zugrundelegung der alten wahren Theorie ihre Fortsetzung finden dürfte; und da wir gegen die absolute Omnipotenz des Staates im Namen des katholischen Glaubens Protest erheben müssen, so läßt uns hier unser katholisches Gewissen eben in keiner andern Weise eine Continuität finden.

Sodann sollte der zweite maßgebende Gesichtspunkt der ge-

wesen sein, daß bei neuen Festsetzungen der Geist der heutigen Staatsauffassung gewahrt bleibe, daß also das kirchliche Leben durch die neue Gesetzgebung nicht direkt bestimmt, sondern nur beschränkt werde, und dieß stets nur aus solchen Motiven, die dem staatlichen Bereiche, nicht etwa einer dem Staate genehmen kirchlichen Richtung angehören, oder mit andern Worten, daß die staatliche Norm sich nicht an die Stelle der kirchlichen setzen dürfe, die letztere zu beschränken, aber nicht zu verdrängen oder zu erstickern, und eben so wenig innerhalb des kirchlichen Lebens Partei zu ergreifen habe. Das nimmt sich nun recht schön aus, geht aber bei der principiellen Allgewalt des Staates, welcher ganz absolut nach seinem Gutdünken diese Beschränkung vornehmen kann, im Princip ganz auf das Gleiche hinaus und kann in der Praxis zu dem ganz gleichen Resultate führen. Was man wohl nicht direkt und unmittelbar dekretirt, das kann man wohl indirekt und mittelbar erreichen, und kann auf diesem indirekten Wege das kirchliche Leben ganz wohl völlig lahm gelegt werden. So wenn es z. B. von diesem Gesichtspunkte der Kirche überlassen würde, die Erfordernisse zur Erlangung kirchlicher Aemter frei zu bestimmen, so kann diese freie Bestimmung der Kirche durch jene Erfordernisse völlig illusorisch gemacht werden, welche daneben vom Staate normirt werden, als auf welche derselbe aus öffentlichen Rücksichten Werth legt. Das Gleiche hat statt, wenn zwar keine Bestimmungen über den öffentlichen Gottesdienst getroffen werden, sondern nur vorgesorgt wird, daß derselbe nicht in einer aus öffentlichen Rücksichten unzulässigen Form geübt werde. In gleicher Weise will es nicht viel sagen, daß die kirchlichen Anordnungen nicht besonderen Präventiv-, sondern nur den allgemeinen Repressiv-Maßregeln des Staates unterworfen werden, insofern eben auch für die Anwendung der letzteren jene besondere Vorsorge getroffen wird, welche die Wichtigkeit und die große Autorität dieser Anordnungen verlangt. Und so ist es auch in den übrigen Punkten: der Form nach unterscheidet sich das neue Staatskirchenthum von dem alten Josephinismus, sachlich kommt

es aber jetzt auf die ganz gleiche Bevormundung der Kirche hinaus; ehemals dekretirte man im Namen der Religion kirchliche Anordnungen, oder begünstigte man auch gewisse kirchliche Richtungen, die moderne Weise will im Namen des Staates die Aeußerungen kirchlichen Lebens nur innerhalb gewisser Schranken zur Geltung kommen lassen, und da wie dort wird das Facit dasselbe sein, das kirchliche Leben wird eben ganz und gar das staatliche Gepräge an sich tragen, von einer wirklichen Freiheit der Kirche ist weder da, noch dort die Rede. Ja da möchten wir uns noch eher den Josephinismus loben, da er gerader und offener zu Werke geht und Religion und Kirche noch als eine Macht betrachtet, die für das Staatswohl von großer Bedeutung ist, während das moderne Staatskirchentum fast den Schein auf sich ladet, als ob Religion und Kirche als solche für den Staat nichts gelten, sondern dieselbe nur gegebene Größen wären, mit denen man rechnen, oder nothwendige Uebel, die man hinnehmen müsse, wobei es nur darauf ankomme, sie durch die möglichsten Vorsichtsmaßregeln in ihrer Wirksamkeit ja recht zu beschränken und sie so unschädlich als möglich zu machen.

Zum Schlusse werden die einzelnen Ableitungen aus der vorausgeschickten principiellen Ausführung zusammengefaßt. Es wird also da der katholischen Kirche die Freiheit der Lehre und des Gottesdienstes zuerkannt, welche schon durch die staatliche Anerkennung der Kirche gegeben ist, als welche das staatliche Urtheil enthält, daß die Lehre und dieser Cultus mit dem öffentlichen Wesen verträglich sei; jedoch dürfe die Lehrgewalt und der Cultus nicht zum Vorwande für unkirchliche staatswidrige Bestrebungen dienen, in welcher Hinsicht die allgemeinen Gesetze (Straf- und Polizeigesetze) ausreichen. Auch die freie Ausübung der Verfassung, der für das kirchliche Gebiet geltenden Jurisdiktionsgewalt, insbesondere der Disciplin wird schon durch die gesetzliche Anerkennung gewährleistet gefunden; jedoch hier wird das Bedürfniß besonderer Einrichtungen geltend gemacht, auf daß einerseits die Beschränkung dieser kirchenverfassungsmäßigen Gewalt

auf das kirchliche Gebiet und die kirchlichen Mittel sicher gestellt und anderseits das besondere Interesse, welches der Staat im Verhältnisse zu der Macht und Bedeutung der Kirche an der geistlichen Verwaltung der kirchlichen Aemter hat, genügend gewahrt werde. Weiterhin wird für die Pflege und freie Entwicklung der genossenschaftlichen Einrichtungen ob des Umfanges und der Wichtigkeit der letzteren eine besondere staatliche Aufsicht in Anspruch genommen und eben so für die Regelung des kirchlichen Bildungswesens und die Leitung der kirchlichen Bildungsanstalten, insbesondere dort, wo die kirchlichen Anstalten die Befähigung zur Erlangung kirchlicher Aemter verschaffen sollen. Ferners wird Bezug genommen auf die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des kirchlichen Antheils an dem öffentlichen Unterrichtswesen und endlich auf die freie Verwaltung des kirchlichen Vermögens und aller den kirchlichen Zwecken dienenden äußeren Anstalten, welche schon von dem Gesichtspunkte, daß es sich hier stets um einen äußeren Rechtsbestand und um Fragen des bürgerlichen Verkehrs handelt, dann aber auch wegen der thätigen materiellen Fürsorge des Staates für die Kirche eine geregelte ständige Mitwirkung der staatlichen Organe erfordere.

Wir brauchen hier nichts weiter zu bemerken, da die betreffenden allgemeinen Gesichtspunkte bereits hervorgehoben wurden und im dritten Theile die einzelnen Bestimmungen ohnehin zur Sprache zu kommen haben. Nur das haben wir noch hinzuzufügen, daß alle die erwähnten Gerechtsame und Beschränkungen, wie der Motivenbericht zulezt noch bemerkt, und wie ja bereits früher geltend gemacht wurde, von dem allgemeinen Gesichtspunkte aus zu regeln waren, daß der katholischen Kirche die historische Stellung einer öffentlichen Corporation zu wahren ist, daß ihr daher ein öffentlicher Status mit besonderen öffentlichen Rechten und Ehren, aber auch mit besonderen öffentlichen Pflichten zukommt, welche Verbindung der kirchlichen mit der staatlichen Autorität eine Reihe gesetzlicher Vorschriften bedingte.

III.

Wir kommen nunmehr zu den Bemerkungen, welche der Motivenbericht zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes macht. Es versteht sich wohl von selbst, daß in diesen Bestimmungen die früher entwickelten allgemeinen Grundsätze zum Ausdruck gebracht sein wollen, und es wird auch dieß immer eigens hervorgehoben. Wir werden denn auch diese Bemerkungen in der Weise verfolgen, daß wir wenigstens in den hauptsächlichsten Punkten die Sachlage fixiren, welche in Gemäßheit jener Grundsätze durch die neue confessionelle Gesetzgebung geschaffen werden soll.

Wir begegnen also da vor Allem Bestimmungen in Ansehung der kirchlichen Aemter und Pfründen. Es sollten dieselben bloß zur Wahrung staatlicher Interessen dienen, und es sollte dadurch kein ihr angehöriger Gegenstand entzogen, nirgends eine die kirchliche Vorschrift verdrängende, sondern nur bisweilen eine mit derselben concurrirende staatliche Norm aufgestellt werden. Wenn aber da insbesondere ein in staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten urgirt wird, so ist dieß wohl an und für sich ganz unverfänglich, und war dieß auch sachlich immer in Uebung; jedoch kann dieses auch in der Hand eines kirchenfeindlichen Staates eine sehr gefährliche Waffe werden, mit der pflichteifrige Diener der Kirche mit Erfolg aus dem Felde geschlagen werden, so daß die Kirchenämter entweder verwaist stehen oder von servilen Creaturen innegehalten werden. Dann ist die „Staatsgefährlichkeit“ ein viel zu dehnbarer und unbestimmter Begriff, als daß dieselbe so ohne weiters als normative Bestimmung gelten könnte, es sei denn, daß nichts anderes gesagt sein wollte, als der Geistliche sollte sich eben auch ganz unbedingt der Strömung hingeben, welche eben im Staate Oberwasser hat. Wohin es aber da mit der Würde und dem Berufe des Geistlichen käme, brauchen wir wohl nicht zu sagen. Und noch mehr wird die Tragweite dieser Bestimmung erkannt werden, wenn man bedenkt,

daß nicht bloß das ausgedehnteste landesherrliche Präsentationsrecht beansprucht wird, und zwar ohne Bedingung an den Tervorschlag des Ordinariates, indem „dieß vor dem Concordate auch so gewesen sei“; sondern daß auch auf Grund derselben ein Vorgang angeordnet wird, durch welchen die Wahrung jenes Rechtes in jedem einzelnen Falle sichergestellt werden sollte. In allen Fällen nämlich, wo die Besetzung eines Kirchenamtes nicht auf landesfürstlicher Ernennung oder einer landesfürstlich bestätigten Wahl beruhte, sowie bei Privatpatronaten, bei einer freien Verleihung und bei incorporirten Pfründen sollte die in Aussicht genommene Person der Landesbehörde angezeigt werden, die das Recht hätte, binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige gegen dieselbe Einsprache zu erheben, in welchem Falle die Besetzung nicht stattfinden dürfte; erfolgte sie aber dennoch, so sollte sie für den Staatsbereich als nicht geschehen, das Amt noch immer als erledigt gelten, so daß die an die staatliche Mitwirkung gebundene Temporal-Installation nicht stattfinden dürfte, die Einkünfte des Beneficiums auch fernerhin als Intercalarien in den Religionsfond eingezogen werden müßten; auch die Regierung sollte die Wiederbesetzung fordern und dieselbe erzwingen können. Es gehört wohl eine starke Phantasie dazu, um sich unter so bewandten Umständen noch eine freie Bewegung, eine wahre Autonomie der Kirche einzubilden zu können, und wüßten wir da wahrlich nicht, was das neue Staatskirchentum vor dem alten Josephinismus noch voraus haben sollte!

Aber wenigstens die einmal angestellten Geistlichen werden jedenfalls, wenn sie nach keiner andern Pfründe aspiriren, sich vollkommen frei bewegen können, ohne das Damoklesschwert der „staatsbürgerlichen Haltung“ über ihren Häuptern sehen zu müssen? Nun der Motivenbericht weiß da schon Rath; zwar erklärt er die Entsetzung von der Pfründe eben so wie die Einsetzung in dieselbe als eine innere kirchliche Angelegenheit und bemerkt, die Regierung könne einen Geistlichen eben so wenig absetzen, als sie ihn — von besonderen Rechten abgesehen — ernennen könne; allein

wie die Regierung das Recht habe, hinsichtlich der Ernennung ihre besonderen Forderungen zu stellen, so könne sie solche auch hinsichtlich der Absetzung stellen; wie sie verlangen könne, daß der Geistliche nicht gegen ihren Widerspruch die Pfründe erhalte, so könne sie auch verlangen, daß ihm dieselbe nicht gegen ihren Widerspruch belassen werde. Demgemäß sollten wie bisher die Ordinariate die Amtsentsetzung der betreffenden Geistlichen vornehmen; da aber in Gemäßheit der bisherigen Erfahrungen insbesondere bei politischen Delikten die Ordinariate eine solche nicht hätten eintreten lassen, so müßte es bestimmt ausgesprochen werden, in welchen Fällen der Staat die Entfernung von dem kirchlichen Amte verlangen und dieselbe allenfalls auch erzwingen könne; denn „der Staat, so wird gesagt, könne nicht zugeben, daß Jemand, der nicht einmal mehr die gemeine Unbescholtenheit besitzt, einen so wichtigen Vertrauensposten fortführe, wie es der eines Amtsträgers der katholischen Kirche sei, und müsse dem zufolge die Entfernung von der Pfründe in allen Fällen erfolgen, in denen eine Verurtheilung wegen eines Verbrechens, oder wegen eben so entehrender Vergehen oder Uebertretungen vorgekommen sei, wobei mit Rücksicht auf die Stellung und Obliegenheiten der kirchlichen Amtsträger insbesondere solche Delikte, mit denen ein öffentliches Aergerniß verbunden sei, den Vergehen und Uebertretungen aus Gewinnsucht oder Unsittlichkeit gleichgestellt werden müßten.“ Sodann wird aber noch weiters geltend gemacht, wie bei Seelsorgern in jenen Fällen, wo es sich um Contraventionen gegen die öffentliche Ordnung handelt, noch einen Schritt weiter gegangen und wenigstens die Entfernung von der Ausübung des Amtes selbst dann verlangt werden müßte, wenn das constatirte Verschulden nicht bis zu einer strafgerichtlich zu ahnenden Handlungsweise gediehen sei. „Der Seelsorger, so wird dieser weitere Schritt motivirt, übt sein Amt unter öffentlicher Autorität aus, seine ansehnliche Stellung, sein bedeutender Einfluß auf die Bevölkerung beruht zum großen Theile auf eben dieser ihm vom Staate verliehenen Autorität. Um so weniger kann der Staat zulassen, daß

diese von ihm verliehene Stellung gegen ihn benützt werde. Er kann den besonderen Schutz seiner Gesetze, die Unterstützung seiner Behörden, die Theilnahme an öffentlichen Handlungen, überhaupt die bevorzugte politische Stellung nicht Personen gewähren, deren Verhalten constatirtermaßen ein staatsfeindliches ist.“ Es ist wohl ein privilegium odiosum der eklatantesten Art, mit dem da der Seelsorger bedacht wird und nach dem selbst auf ein bloßes quasi disciplinargerichtliches Erkenntniß hin seiner kirchlichen Wirksamkeit der Boden entzogen werden kann. Ueberhaupt aber sind die Bemerkungen unseres Motivenberichtes ganz geeignet, die Freiheit zu illustriren, der er im Gegensatze zum alten Josephinismus das Wort geredet haben will. Man könnte wohl kaum mehr bestimmter die kirchlichen Amtsträger als bloße Staatsdiener erklären, die vom Staate ihr wahres Ansehen hätten und darum auch schon das neue privilegium odiosum geduldig hinnehmen müßten! Und hat es nicht allen Anschein, daß unser Motivenbericht das Ordinariat vom Richter zum Henker degradire?

Im Folgenden finden wir Bemerkungen zu den Bestimmungen in Ansehung der Ausübung der kirchlichen Amtsgewalt und der Seelsorge. Nach denselben sollte durch diese Bestimmungen das dem bischöflichen Regimente anheimgegebene innere kirchliche Gebiet näher bestimmt oder eine besondere staatliche Evidenz über dasselbe angeordnet werden. Im Besonderen ist die Rede von dem sogenannten Placet, und wir können im Ganzen nur beistimmen, wenn es von demselben heißt: „Diese Einrichtung stammt aus dem Mittelalter, wo sie durch die außerordentliche Machtsstellung der katholischen Kirche geboten war; in dem modernen Polizeistaate wurde sie beibehalten, weil sie der allgemeinen politischen Auffassung entsprach. Das Placet enthält in der That nur die Anwendung der damaligen Auffassung der Staatspolizei auf die katholische Kirche. Wie damals der Staat seine Aufgabe darin erblickte, allem schädlichen Wesen zuvorzukommen, so erfaßte er auch das Placet als ein geeignetes Präventivmittel, um einen mißliebigen kirchlichen Einfluß jederzeit zu paralysiren. Es lag

in der Natur der Sache, daß diese Einrichtung in demselben Maße aufgegeben wurde, in welchem sich die herrschende Staatsverfassung änderte. Wie in anderen staatlichen Bereichen der Grundsatz der Repression an die Stelle des der Prävention trat, so mußte der Staat auch der Kirche gegenüber seine Machtvollkommenheit darauf reduciren, Ungehöriges eher zu bestrafen als zu verhindern. In keinem Falle ging es an, alle kirchlichen Akte wegen der Möglichkeit, daß in einzelnen derselben Ungehöriges versucht würde, der staatlichen Censur und Genehmigung zu unterstellen.“ Wenn aber hiemit unser Motivenbericht der Aufhebung des Placetes das Wort redet, so scheint er uns doch den eigentlichen Grund hiefür in den weiteren Bemerkungen zu verrathen: „Ueberhaupt ist das Placet praktisch werthlos. Es erscheint wie eine veraltete Waffe, welche durch die geänderte Kampfweise ihre Brauchbarkeit verloren hat. Seine eigentliche Bedeutung bewahrte das Placet nur so lange, als die päpstlichen und bischöflichen Erlässe wirklich erst durch die officiële Verlautbarung bekannt wurden und auf anderem Wege nicht bekannt werden konnten, dagegen ist dasselbe bei den heutigen Einrichtungen des Verkehrs und der öffentlichen Mittheilung nur eine formelle Schranke, welche nicht das Bekanntwerden selbst verhindert, sondern nur die rechtlichen Wirkungen desselben abschneiden soll; zu diesem Ende bedarf es aber offenbar nicht der Formalität einer für alle kirchlichen Funktionen geforderten staatlichen Genehmigung. Uebrigens haben die neueren Erfahrungen in allen den Staaten, in denen das Placet noch beibehalten ist, die praktische Bedeutungslosigkeit desselben hinreichend dargethan.“

Also nicht so sehr die Liebe zur Freiheit der Kirche als vielmehr die leidige Opportunität ist es, welche das Placet beseitigt haben will, und es gilt nur, aus der Noth eine Tugend zu machen. Kann man ja doch auf Umwegen zu dem gleichen Ziele gelangen, und soll ja nur, indem der Standpunkt der Prävention aufgegeben wird, der Regierung Gelegenheit verschafft werden, jede ihr erforderlich erscheinende Repression zu üben. In

diesem Sinne müßte denn die Nothwendigkeit der Mittheilung aller bischöflichen Erlässe, Verordnungen, Instruktionen, Hirtenbriefe u. an die Landesbehörde gleichzeitig mit der Publikation beibehalten werden, und sollte ein Gottesdienst, welchem sich öffentliche Rücksichten entgegenstellen, unterbleiben. Wie aber dieses aus der Unterordnung der kirchlichen unter die staatliche Ordnung folge, so ergebe sich aus derselben Superiorität der staatlichen über die kirchliche Ordnung, daß es ein Mißbrauch des geistlichen Amtes sei, wenn die Amtsgewalt zu dem Zwecke angewendet werde, um an der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte oder an der Befolgung der Gesetze zu hindern; denn die oberste staatsbürgerliche Pflicht sei die Befolgung der Gesetze, und eben so erscheine die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte nur als eine Consequenz der Staatsgesetze, denen die Kirche, beziehungsweise die kirchliche Gewalt unterworfen sei, weshalb es unzulässig sei, daß z. B. eine kirchliche Censur angedroht werde, um Organe der Regierung von der Ausübung einer Amtspflicht, einen Geschworenen von der Fällung eines gewissen Wahrspruches, einen Wahlberechtigten von einer gewissen Ausübung seines Wahlrechtes, einen Abgeordneten von einer solchen seines Stimmrechtes, überhaupt irgend Jemanden von einer öffentlichen Handlung abzuhalten, zu welcher ihn die Gesetze berechtigen oder verpflichten, und es liege der gleiche Mißbrauch vor, wenn die kirchliche Amtsgewalt, insbesondere die kirchliche Disciplinargewalt angewendet werde, um eine bestimmte Art der Ausübung solcher öffentlichen Rechte oder Pflichten, eine bestimmte Wahl oder Abstimmung, einen bestimmten Wahrspruch u. s. w. herbeizuführen.

Man sieht, bei einer solchen Auffassung der Dinge läßt sich schon etwas machen, und kann da die Kirchengewalt, die vielleicht im Gewissen sich gezwungen sieht, einer gewissen im Staate dominirenden Richtung entgegenzutreten, völlig lahm gelegt werden; und dieß um so mehr, als für derartige Fälle der „Beirung der öffentlichen Ordnung durch die kirchliche Gewalt“ nicht bloß der Schutz der Strafgesetze oder anderer öffentlichen Einrichtungen

aufgerufen, sondern besondere Ausnahmsbestimmungen getroffen werden sollten. Zudem vermeidet man dabei die Gehässigkeit des alten Josephinischen Präventivsystems und wird mit seinen vorgesehenen Repressivmaßregeln nicht weniger dem modernen Grundsatz von der absoluten Staatsomnipotenz gerecht. Und da sollte man nicht wieder die rechte Staatskunst finden, welche eben, wie oben gesagt wurde, „in der zweckmäßigen Behandlung der realen Verhältnisse, nicht in der consequenten Fortspinnung irgend einer logischen Linie“ besteht?! In der That, unser Motivenbericht versteht sich meisterhaft auf dieselbe und mögen in dieser Beziehung hier noch die Bemerkungen Platz finden, mit denen die Bestimmungen über die Dotation der kirchlichen Aemter motivirt werden. „Von dem Staate hängt, so wird da gesagt, der äußere Rechtsbestand dieser Aemter und insbesondere der Schutz des Einkommens desselben ab; es ist daher kein Eingriff von seiner Seite, wenn er dießfällige kirchliche Einrichtungen, welche er nicht billigen kann, nicht aufrecht erhält. Für den Staat ist das Pfründeneinkommen nicht Privatgut, sondern die Dotation eines öffentlichen Amtes; von diesem Gesichtspunkte ist es aber nicht zu rechtfertigen, wenn das Amtseinkommen Jemandem verbleibt, dem das Amtsrecht und die Amtspflicht abgenommen worden ist.“ Was sollen wir aber sagen zu der Gewandtheit, mit der versichert wird, der Recurs an den Staat sei einzig und allein ob der Verletzung eines Staatsgesetzes zulässig, und mit der auf der andern Seite bemerkt wird: „es verstehe sich übrigens von selbst, daß unter den Staatsgesetzen, wegen deren Verletzung Berufung an die Staatsgewalt ergriffen werden könne, auch das Gesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche selbst begriffen sei, so daß das Rechtsmittel für alle jene kirchlichen Verhältnisse gesichert erscheine, an deren Aufrechthaltung oder Ausbildung ein öffentliches Interesse bestehe“?!

Weiterhin bemerkt unser Motivenbericht in Ansehung der Frage des kirchlichen Bildungswesens, wie gerade hier wichtige staatliche Interessen obwalten und auch dem Staate das Recht

nicht abgesprochen werden könne, hinsichtlich der Vorbildung derjenigen Personen, denen dereinst das öffentliche Amt eines Seelsorgers anvertraut werden soll, besondere Anforderungen zu stellen. Nun wir hätten gemeint, daß es sich gerade bei der Heranbildung der Priesteramts-Candidaten um eine wesentlich kirchliche Angelegenheit handle, die daher auch ganz eigentlich in das Ressort der Kirchengewalt gehöre. Dadurch, daß das Amt des Seelsorgers ein „öffentliches“ sein soll, darf es ja doch nicht aufhören, ein kirchliches Amt zu sein und wird es darum noch immer nicht ein bloßes Staatsamt. Uebrigens wird erklärt, es sollte vorläufig die Beschreitung des legislativen Weges aus praktischen Rücksichten unterbleiben, nämlich ob des außerordentlichen Priester-mangels, der es ganz unmöglich erscheinen lasse, in dem gegenwärtigen Augenblicke mit neuen Anforderungen an die Candidaten des geistlichen Standes heranzutreten, und müsse auch abgewartet werden, welche Folgen die neue Gesetzgebung, insbesondere die Aufbesserung der materiellen Stellung des Klerus nach sich ziehen werde, bevor die derzeitigen Anforderungen an die Priesterschaft-Candidaten erhöht werden können.

Aus den noch folgenden Bemerkungen meinen wir nur noch bezüglich der Bestimmungen des kirchlichen Vermögensrechtes Einiges hervorheben zu sollen. Da sehen wir nun als obersten Grundsatz ausgesprochen, daß die Kirche in der durch das Concordat überkommenen freien Verwaltung des Kirchenvermögens belassen, hiebei aber auch dem Staate jener Einfluß vorbehalten werde, welcher ihm sowohl nach der Stellung der katholischen Kirche als öffentlicher Corporation, als auch nach seinen besonderen Leistungen für den kirchlichen Zweck gebühre. Demgemäß sollte in Zukunft die Staatsaufsicht etwas schärfer eingreifen, und sollten, wenn auch die Bischöfe überhaupt nicht gehindert sein werden, die ihnen zur Wahrung der kirchlichen Aufsicht nöthig erscheinenden Vorschriften über die kirchliche Vermögensverwaltung zu erlassen, neben den kirchlichen auch die vom Staate und von seinem Standpunkte und in seinem Interesse gegebenen Vorschriften zu

beachten sein. Auch sollte in Zukunft in Uebereinstimmung mit der grundsätzlich festgehaltenen Superiorität der staatlichen Ordnung die Entscheidung von Streitigkeiten über die kirchliche Natur einer Stiftung der Regierung, resp. dem Cultusminister, vorbehalten sein. Sodann sollte fernerhin zu Veräußerungen und größeren Belastungen der Kirchengüter nicht mehr die Zustimmung der „päpstlichen Curie“ nothwendig sein, indem die canonischen Bestimmungen in Betreff der Veräußerungen und Belastungen kirchlichen Gutes vor dem Concordate in Oesterreich niemals zur Anwendung gekommen seien und die Staatsgewalt es immer nur mit der Kirche in ihrem territorialen Bestande innerhalb des Staatsgebietes zu thun habe; doch sollten nach den allgemeinen Grundsätzen die Bischöfe nicht gehindert sein, auch fernerhin in allen Fällen, in denen sie es für nöthig halten, die Zustimmung der päpstlichen Curie zu einzelnen Veräußerungs- und Belastungsakten nachzusuchen, nur würde von diesem inneren kirchlichen Akte nicht mehr die Giltigkeit der Geschäfte für den äußeren Rechtsbereich abhängig sein. Endlich wird wiederholt der Grundsatz von der Solidarität der kirchlichen Interessen aufgerufen, auf welchem insbesondere der Gesetzentwurf wegen Regelung der Religionsfondsbeiträge basiert, und der wesentlich, wie gesagt wird, darauf sich stützt, „daß vermöge der schwankenden Begriffe über das Eigenthum am Kirchenvermögen keine solche Individualität der einzelnen kirchlichen Rechtssubjekte und demzufolge auch keine solche Selbstständigkeit derselben gegen einander angenommen werden könne, wie dieß bei andern physischen oder juristischen Personen der Fall sei, daß vielmehr das Vermögen der einzelnen kirchlichen Anstalten immer auch für den kirchlichen Gesamtzweck gewidmet sei und deshalb auch subsidiär für diesen in Anspruch genommen werden könne.“

Es bedarf wohl keines näheren Nachweises, um es zur Genüge beurtheilen zu können, welche praktische Gestaltung die im Principe der Kirche zugestandene Verwaltung ihres Vermögens in Folge der verschärften Staatsaufsicht bekommen würde. Wenn

aber die Staatsgewalt es immer nur mit der Kirche in ihrem territorialen Bestande innerhalb des Staatsgebietes zu thun haben sollte, und darum der Papst oder die päpstliche Curie, wie man zu sagen beliebt, ganz außer Spiel bleiben müßte, so wissen wir wahrlich nicht, wie das Princip des nationalen Staatskirchentums noch schärfer ausgedrückt werden sollte. Eben dadurch, daß der Papst wie das Oberhaupt der ganzen katholischen Kirche, so auch ihrer einzelnen territorialen Theile in den einzelnen Staaten ist, ist die katholische Kirche die eine, allgemeine, alle Länder und Zeiten umfassende Kirche, welche sie als die göttliche Stiftung Christi wesentlich sein muß, und muß daher auch stets, wo es sich um Angelegenheiten der katholischen Kirche handelt, mit diesem von Gott selbst gesetzten Factor gerechnet werden. Darum gründet aber auch die wahre Freiheit und die berechtigte Unabhängigkeit der Kirche gegenüber der unfreien und abhängigen Staatskirche im Papstthum und kann man dieses nicht zu seiner wahren und vollen Geltung kommen lassen, wo man für jene keinen Sinn hat; ja man kann da für dasselbe gar keinen rechten Platz finden und weiß mit demselben nichts anzufangen, so daß dessen Machtäußerung höchstens noch rein privaten, nicht aber öffentlichen Charakter haben sollte. Ist nun eine solche Anschauungsweise schnurstraks gegen das ganze Wesen der katholischen Kirche, so müssen wir den aufgestellten Grundsatz von der Solidarität der kirchlichen Interessen als einen höchst zweideutigen und gefährlichen erklären, der leicht auch auf anderen Gebieten des irdischen Lebensbereiches in eben nicht erwünschter Weise sich möchte zur Geltung bringen wollen, und muß es auch einen wesentlichen Unterschied involviren, ob sich der Staat die Machtvollkommenheit beilegt, auf Grund desselben die kirchlichen Vermögensverhältnisse zu ordnen, oder ob die Kirche selbst zunächst freiwillig und im Nothfalle auch durch die entsprechende Intervention der kirchlichen Autorität in gemeinsamer Weise den gemeinsamen Zweck zu realisiren bemüht ist. Aber im letzteren Falle wäre ja die Kirche wirklich als frei betrachtet und behandelt, während im ersteren Falle nur der im

zweiten Theil proklamirte Grundsatz von der absoluten Staatsomnipotenz seine praktische Anwendung findet und man so wesentlich zu der alten Praxis des Josephinismus zurückkehren kann, ohne die gleiche, etwas anrühlig gewordene Theorie aufrecht erhalten zu müssen; und darum entspricht auch dieser Grundsatz und dessen Geltendmachung ganz und gar der sonstigen Anschauung, wie sie der Motivenbericht sonst an den Tag legt und wir sie durch alle drei Theile hindurch verfolgen konnten.

Wir haben nun noch zum Schlusse eine kurze Reflexion über das Ganze anzustellen. Da drängt sich uns denn vor Allem die Ueberzeugung auf, daß der Motivenbericht seinen Zweck keineswegs erreicht habe. Zwar versteht er die Sache geschickt zu arrangiren; doch vermag er nur diejenigen zu blenden, welche nicht tiefer blicken und auf den eigentlichen Grund nicht eingehen wollen. Denn im Grunde basirt er nur auf dem Standpunkt der Opportunität, wo es keine Frage nach einem göttlichen und menschlichen Rechte gibt, das respektirt werden muß, sondern wo das Staatswohl das einzige und absolute Gesetz ist, dem sich Alles unbedingt unterzuordnen hat. Darum ist es auch nicht wesentlich von dem alten Josephinismus verschieden, was da im Principe festgehalten und was als Resultat erzielt wird; ja trotz des gerühmten modernen Fortschrittes ist es doch nur die alte heidnische Staatsidee, welcher das Wort geredet wird. Es ist das alte „*salus reipublicae suprema lex esto*“, das uns da in moderner Form entgegentritt, und hat man dabei früher mehr an die materielle Macht appellirt, so will man jetzt mehr die „absolute Staatsouveränität“ als eine ideelle Macht proklamiren, die als unbestreitbares Axiom gar keines Beweises bedürfe. Man thut aber auch gut, keinen solchen Beweis zu urgiren; denn ein solcher ließe sich nur führen im Sinne des Pantheismus, nach welchem der Staat die organisirte höchste Idee, der präsepte Gott wäre, dem sich alles Andere, was ja nur eine niedere Stufe oder eine ge-

wisse Aeußerungsweise der einen absoluten Idee ist, unbedingt unterordnen muß. Das will man jedoch nicht offen aussprechen, indem man dadurch dem Christenthume direkt entgegentreten müßte, und das will man nicht, sei es, daß man die Macht des Christenthums fürchtet, oder daß man auch in der Meinung ist, mit dem Christenthume, mit dem man durchaus nicht brechen will, in keinem Conflicte zu stehen. In diesem Gedankenkreise bewegt sich nun offenbar auch unser Motivenbericht, und darum die vielfache Inconsequenz, die logischen Sprünge, das oft rein apodiktische Vorgehen, das wir zu beobachten Gelegenheit hatten, und das für jeden Denkenden das sichere Zeichen der inneren Schwäche der ganzen Argumentation ist.

Sodann müssen wir hier nochmals den Unterschied hervorheben, der zwischen Theorie und Praxis besteht. Wenn unser Motivenbericht einer bestimmten Praxis eine Theorie unterzustellen sucht, die sich uns als ganz und gar falsch und den Grundsätzen des katholischen Glaubens durchaus widersprechend erweist, so kann möglicher Weise der Praxis, wenigstens in mancher Hinsicht, auch eine richtige Theorie zu Grunde liegen und dann gilt es, diese richtige Theorie hervorzuheben und auf Grund derselben die Zulässigkeit der Praxis anzuerkennen. In diesem Sinne sprechen es denn auch die österreichischen Erzbischöfe und Bischöfe in ihrer gemeinsamen Erklärung offen aus, daß sie das Concordat noch immer als zu Recht bestehend ansehen und auf Grund desselben die bisherige Praxis walten lassen. Wenn daher unser Motivenbericht seine Theorie auch durch die Berufung auf die bisherige Praxis stützen will, so ist dieß nichts als ein Sophisma, wie wir dieß schon sagten, und darf darum auch nicht aus dem Umstande, daß diese Praxis auch in Zukunft fortbestehen sollte, für die neue staatskirchliche Theorie Capital geschlagen werden.

Endlich müssen wir noch hervorheben, daß wir bei unserer kritischen Würdigung es nur mit dem Motivenberichte zu thun haben. Wohl will derselbe die neue confessionelle Gesetzgebung stützen und wir haben gesehen, daß er damit dieser einen schlechten

Dienst erwiesen habe. Doch nach der alten Rechtsregel fällt die Intention des Gesetzes nicht unter das Gesetz selbst, und hatten wir es darum auch nicht mit der neuen confessionellen Gesetzgebung als solcher zu thun, wenn wir die Motive derselben, mit welchen eben dem objectiven Sachverhalte eine bestimmte subjective Intention untergestellt wird, in der rechten Weise zu würdigen suchten. Nach unserer Meinung handelt es sich überhaupt zunächst nur mehr um das falsche Princip, auf das man die neue Gesetzgebung aufbauen will, und dem auch mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden muß. Dagegen betrifft die Sache selbst gegenwärtig zumeist Dinge, wie sie ohnehin durch das Concordat sind festgesetzt worden, und in mancher Beziehung könnte man sich auch mit neueren Bestimmungen ganz gut einverstanden erklären, wenn sie nur auf dem rechten Wege, nämlich durch die Vereinbarung zwischen Staat und Kirche wären getroffen worden. Wir wissen nicht, warum man nicht diesen Weg gewählt hat, um entsprechende zeitgemäße Modificationen des bisher zu Recht Bestehenden zu treffen, meinen aber, man wäre auf diesem Wege gewiß zum entsprechenden Ziele gelangt, ohne nach irgend einer Seite mit dem katholischen Gewissen in Conflict zu kommen. Wir denken in dieser Hinsicht unter Anderm an eine entsprechende Verbesserung der materiellen Lage des Clerus, sowie an eine zeitgemäße Umgestaltung des bisherigen Patronatsrechtes. Aber freilich in dieser Weise wären wirklich feste Grenzen geschaffen worden, innerhalb welcher sich ein in jeder Beziehung fester und sicherer modus vivendi hätte bilden können, und das wäre gewiß nicht nach den Wünschen derjenigen, deren Forderungen viel weiter gehen, und welche in dem Gegebenen nur eine einstweilige Abschlagszahlung erblicken. Und in der That, nach dem Principe, auf welchen man die neue Ordnung bauen wollte, hat man es mit einer Schraube ohne Ende zu thun, die ganz darnach angelegt ist, die katholische Kirche, wenn es möglich wäre, vollends aus den Angeln zu heben; man hat eine schiefe Ebene betreten, auf der naturnothwendig der confessionelle Karren mit immer po-

tenzirter Geschwindigkeit dem Abgrunde zurollt. Wir zweifeln wohl nicht, daß man an maßgebender Stelle keine solchen radicalen Absichten hege; wir meinen vielmehr, man wolle endgiltig einen festen Zustand anstreben, der über die vermeintlich unhaltbare Gegenwart hinüberführen sollte. Ob man aber auch im Stande sein wird, die Geister, welche man gerufen, wiederum zu bannen, ob man dem Drängen nach der vollen radicalen Lösung der confessionellen Frage auf die Dauer widerstehen können? Wir fürchten sehr das Gegentheil und machen uns darauf gefaßt, daß das aufgestellte falsche Princip auch immer mehr zu falschen Consequenzen drängen, daß der eingenommene falsche Standpunkt immer weiter vom rechten Wege hinwegziehen werde. Darum gilt es aber auch nur um so entschiedener, an dem wahren Principe festzuhalten, und so wie nur die Wahrheit eine Zukunft hat, und wahre Ideen zum endlichen Siege kommen müssen, so hegen auch wir die Gewißheit, daß über kurz oder lang das wahre Princip wiederum zu Ehren kommen und damit ein wahrer und dauerhafter confessioneller Friede werde herbeigeführt werden.

Sp.

Der Materialismus in der Erziehung.

Eine zeitgemäße Reflexion.

Will der moderne Fortschritt das gesammte Gebiet der menschlichen Lebensverhältnisse vom Grund aus neu gestalten, so sucht er sich vor Allem der Erziehung zu bemächtigen und dieselbe nach seinem Sinne und in Gemäßheit seiner Principien zu gestalten. Natürlich, wem die Schule gehört, dem gehört ja die Zukunft und ist es ja auch ungleich schwieriger, diejenigen für die modernen Ideen zu begeistern, welche, im Geiste des alten Systems erzogen und gebildet, ganz erpicht sind auf ihre verrosteten Anschauungen, mit denen man sie von ihrer Kindheit an bearbeitete, und die darum auch nicht selten gar so wenig Verständniß für